

Coronabedingte Fördermaßnahmen

	Mietzuschüsse	Institutionelle Förderung/ Betriebskostenzuschüsse	Projekt- und Veranstaltungsförderung
Beschreibung:	<p>Durch die Corona-Auflagen ist nur eine begrenzte Zuschauerzahl in den einzelnen Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen erlaubt. Für viele Vorhaben und Veranstaltungen decken die dadurch reduzierten Einnahmen über Eintritte jedoch nicht die Ausgaben.</p> <p>Daher können Kemptener Künstler*innen, Kulturschaffenden und Vereine, über diese Fördermaßnahme, Mietzuschüsse für nicht-kommerzielle, kulturelle Veranstaltungen beantragen. Dies gilt sowohl für städtische Räume, wie das Theater oder den Hofgartensaal, als auch für nicht-städtische <i>venues</i>, wie den Kulturkeller.</p>	<p>Etliche Kulturschaffenden, Institutionen und Künstler*innen geraten durch die anhaltenden Auflagen im Kultur- und Veranstaltungsbetrieb in existenzielle Notlagen: für viele Akteur*innen der Kemptener Kulturszene ist tatsächlich nicht klar, ob sie 2021 das hiesige Kulturleben noch bereichern können.</p> <p>Um Ausfälle von Einnahmen, Ausgabensteigerungen durch eine Anpassung der Infrastruktur an die Corona-Auflagen, etc. etwas abfangen zu können, ist es über diese Fördermaßnahme möglich, Zuschüsse zu Betriebskosten und Investitionen in Infrastruktur zu beantragen.</p>	<p>Die detaillierten Corona-Auflagen, Hygienekonzepte etc. stellen Kulturschaffende vor einige Herausforderungen: kurzfristige Änderungen der Auflagen, Einbahnstraßenregelung, begrenzte Publikumszahlen, ausreichende Durchlüftung, Abstandsregelungen, gebuchte Künstler*innen, aus Risikogebieten, die nun nicht mehr beherbergt werden können, Kontrolleure, die angeheuert werden müssen ...</p> <p>Diese Fördermaßnahme unterstützt Veranstalter*innen, Kulturmanager*innen und Vereine in der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Konzepte kultureller Veranstaltungen, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Auch soll der Zuschuss etwaige Defizite, durch verringerte Publikumszahlen oder erhöhte Projektkosten, kompensieren.</p>
Fördersummen:	<p>Festbetragsfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 75% der anfallenden Mietkosten; maximal jedoch 3.000,00 EURO pro Jahr und Träger 	<p>Fehlbedarfsfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 3.000,00 EURO pro Jahr und Träger 	<p>Fehlbedarfsfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 70% der Projektkosten →Drittmittel: mind. 10%

Förderzweck:	<ul style="list-style-type: none"> - Mietzuschüsse für nicht-kommerzielle, kulturelle Veranstaltungen in städtischen und nicht-städtischen <i>venues</i> im Kemptener Stadtgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Deckung von Ausgaben im Rahmen der kontinuierlichen Kulturarbeit kultureller Träger und Einrichtungen, zur Sicherung deren Existenz, während der Einschränkungen durch Corona. <p>A. Rückwirkend das Defizit des 1. Coronajahres abdeckend</p> <p>B. Investitionsförderung für coronabedingt notwendige Infrastruktur und Sachmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle Projekte und Veranstaltungen mit nicht-kommerzieller Ausrichtung im Kemptener Stadtgebiet, die aufgrund der Corona-Auflagen unter erschwerten Umständen stattfinden.
Antragsberechtigte:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Private Personen 3. Juristische Person <p>die ihren Vereins-/ Unternehmensitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und (mit dem beantragten Projekt) keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Juristische Person <p>die ihren Vereins-/ Unternehmensitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinnützige Einrichtungen, Vereine oder anderweitige gemeinnützige Zusammenschlüsse 2. Private Personen 3. Juristische Person <p>die ihren Vereins-/ Unternehmensitz/ Wohnort i.d.R. in Kempten haben und (mit dem beantragten Projekt) keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p>
Maßgabe/ Förderfähig:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekte <ol style="list-style-type: none"> 1.1 müssen in Kempten stattfinden. 1.2 dürfen nicht kommerziell sein. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung der Stadt Kempten beschränkt sich auf Vereine und Einrichtungen, die ihren Sitz in 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Projekte <ol style="list-style-type: none"> 1.1 müssen i.d.R. in Kempten stattfinden bzw. nur der in

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme wird vorausgesetzt. 3. Doppelförderung ist ausgeschlossen. 4. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. 5. Gefördert wird nur bei begründbarem Mehrbedarf durch Corona (Mehraufwand oder Mindereinnahmen). 	<p>Kempton haben und hier schwerpunktmäßig tätig sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Träger/ Antragssteller darf nicht kommerziell sein. 3. Zweck der Förderung ist die Hilfe in einer coronabedingten, existentiellen Notlage der Institution. Diese muss begründet und belegt werden (Einnahmenverlust, keine oder deutlich geringere Auftrittsmöglichkeiten, Absagen von Auftritten etc. Mehrbedarf durch Anpassung an Hygieneauflagen, etc.). 4. Förderfähig sind Sachkosten, wie Mieten, Infrastrukturanpassungen, die den Corona-Auflagen Rechnung tragen (z.B. Plexiglasscheiben für den Eingangsbereich), Anschaffungen (bspw. Desinfektionsspender) sowie Gehaltsausfall (Unternehmergehalt). 5. Die Förderzusage gilt für ein Jahr. 	<p>Kempton stattfindende Projektteil ist förderfähig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.2 dürfen nicht kommerziell sein. 2. Drittmittel von mind. 10% der Gesamtprojektkosten müssen eingebracht werden (Sponsoring, Fördergelder, Spenden etc.) 3. Doppelförderung ist ausgeschlossen. 4. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen. 5. Gefördert werden Konzepte, die unter den geltenden Auflagen umsetzbar sind, mittels besonders innovativer Konzepte der aktuellen Situation Rechnung tragen oder/und aufgrund der Auflagen ohne Bezuschussung nicht wirtschaftlich tragbar wären.
--	---	--	--

**Förderbereiche/
Handlungsfelder, die
vorrangig in die
Förderung fallen:**

Kombination aus mind. 1 Förderschwerpunkt (Kategorie A) + mind. 1 Handlungsfeld (Kategorie B)

A. Förderschwerpunkte:

1. Relevanz für Kempten
 - a. Impuls oder Innovation für die Stadt Kempten (Allgäu)
 - b. Regionale und überregionale Strahlkraft
2. Kulturelle Bildung
3. Kulturelle Grundversorgung
4. Netzwerke und Kooperationen

B. Handlungsfelder

1. Nachhaltigkeit (auf Dauer oder als langfristige Reihe)
2. (kulturelle) Teilhabe
3. Kulturelles Erbe und Erinnerungskultur (greift „Kemptener Marken“ auf: historische Persönlichkeiten, Orte, Traditionen)
4. Gesellschaftliche Kernfragen und Diskurse
5. Zugänge zu Kunst und Kultur schaffen
6. Integration und Demokratieförderung
7. Nachwuchs- und Talentförderung
8. Inklusion
9. Zusammenarbeit mit renommierten Künstler*innen und Kulturschaffenden (Qualität/ Renommee/ Professionalisierung)
10. Projekte, die innovativ für Kempten an einer digital-analogen Schnittstelle ansetzen.
11. Kultur trotz Corona! Innovative, umsetzbare Konzepte

Antragsverfahren:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlage beiliegen: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Kurze Projektbeschreibung 5.2 Kosten- und Finanzierungsplan 5.3 Mietvereinbarung 5.4 Kooperationsvereinbarungen (ggf.) 5.5 Vereinssatzung (ggf.) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlage beiliegen: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag etc. 5.2 Darstellung des coronabedingten Defizits anhand einer Kosten- und Finanzierungsübersicht 5.3 Nachweise über coronabedingte Notlage, z.B. in Form abgesagter Auftritte, ausgefallener Gagen, Honorare, Einkünfte, etc. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden. 2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein. 3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend. 4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist muss gewahrt sein. 5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlage beiliegen: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Konzeptbeschreibung 5.2 Kosten- und Finanzierungsplan 5.3 Fördergeldzusagen (Drittmittel) 5.4 Kooperationsvereinbarungen, Zusagen/ Interessensbekundung beteiligter Künstler*innen und Verträge 5.5 Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag etc. (ggf.)
--------------------------	--	--	---

			<p>5.4 Nachweis über Zahlungsverpflichtungen oder Kosten der zu tätigen Investition.</p> <p>5.5 Fördergeldzusagen (Drittmittel)</p>			
Fristen:	Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021 01.04.2021	A. Fördermaßnahme: Zuschüsse zur Deckung Coronabedingter Defizite		Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021 01.04.2021
					Für 2. Halbjahr 2021	31.05.2021 30.09.2021
	Für 2. Halbjahr 2021	31.05.2021 30.09.2021	Für Zeitraum 03/ 2020 bis 03/ 2021:	15.02.2021 31.05.2021		
			B. Fördermaßnahme: Coronabedingte Investitionen/ Sachausgaben			
			1. Halbjahr:	15.02.2021 01.04.2021		
2. Halbjahr:			31.05.2021 30.09.2021			
Förderbescheid	Der Bescheid über Förderzu- oder absage ergeht i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Abgabefrist.		Bescheid ergeht i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Abgabefrist.		Bei Projekten unter 3.000,- EUR: Bescheid ergeht i.d.R. innerhalb von 14 Tagen nach Abgabefrist. Bei Projekten über 3.000,- EUR: Bescheid ergeht i.d.R. innerhalb von 28 Tagen nach Abgabefrist.	
Vorgaben:	Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er		A. Defizit Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er		Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er	

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. <p>B. Investitionen</p> <p>Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat. 2. Verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet. 3. Er im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist. 4. Er nach Abschluß der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht.
--	---	---	---

		und einen abschließenden Verwendungsnachweis einreicht.	
Evaluation/ Verwendungsnachweis	<p>1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird</p> <p>1.1 ein aussagekräftiger Bericht, der folgendes umfasst:</p> <p>1.1.1 Abrechnung (Einnahmen – Ausgaben)</p> <p>1.1.2. Informationen zur Nachfrage (Publikums-/ Teilnehmergröße und erreichte Zielgruppen).</p> <p>2. Nach Abschluss des Projektes müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. entsprechender Freigaben), sowie Belegexemplare aller Publikationen, Programmhefte, Werbemittel u.ä. eingereicht werden.</p>	<p>A. Defizit Verwendungsnachweis ist der Antrag.</p> <p>B. Investitionen</p> <p>1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird</p> <p>1.1 Eine Bilanz/ Abrechnung sowie</p> <p>1.2 ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu</p> <p>1.2.1. Mittelleinsatz (Infrastruktur, Sachmittel, ...)</p> <p>1.2.2. zur Nachfrage (Nutzung/ Beteiligung durch das Zielpublikum) sowie</p> <p>1.2.3. zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>2. Nach Abschluss des Projektes müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. entsprechender Freigaben) u.ä. eingereicht werden.</p>	<p>1. Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird</p> <p>1.1 Eine Bilanz/ Abrechnung sowie</p> <p>1.2 ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu</p> <p>1.2.1. Mittelleinsatz (Personen/ Sachmittel)</p> <p>1.2.2. Angeboten,</p> <p>1.2.3. zur Nachfrage (Nutzung/ Beteiligung durch das Zielpublikum) sowie</p> <p>1.2.4. zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>2. Nach Abschluss des Projektes müssen beispielhaftes Bildmaterial (inkl. entsprechender Freigaben), sowie Belegexemplare aller Publikationen, Programmhefte, Werbemittel u.ä. eingereicht werden.</p>
Auswahlverfahren/ Beschluss	1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.	1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.	A. Anträge unter 3.000,0 EURO:

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Prüfung und ggf. Bewilligung durch das Amt; Bearbeitungszeitraum: ca. 4 Wochen nach Einreichfrist. 3. Die Entscheidung des Kulturamtes ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Prüfung und ggf. Bewilligung durch das Amt; Bearbeitungszeitraum: ca. 10 Wochen nach Einreichfrist. 3. Die Entscheidung des Kulturamtes ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes. 2. Prüfung und ggf. Bewilligung durch das Amt; Bearbeitungszeitraum: ca. 2 Wochen nach Abgabefrist. 3. Die Entscheidung des Kulturamtes ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt. <p>B. Anträge über 3.000,- EURO:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip 2. Formal richtige Anträge werden einem Gremium von Fachleuten zur Entscheidung vorgelegt. 3. Die Entscheidung ist bindend und final. 4. Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.
--	---	--	---

Stand: 15. Dezember 2020